



## **Satzung**

### **Präambel**

Die evangelische St.-Thomas-Kirche ist einer der bedeutendsten Kirchbauten des 19. Jahrhunderts in Berlin. Als letzte Magistratskirche zwischen 1864 und 1869 erbaut, lässt sich an ihr die kirchliche Entwicklung und die wechselvolle Geschichte Berlins ablesen. Eingeweiht für die damals größte evangelische Gemeinde Europas, gehören der zweitgrößten Kirche Berlins heute nur noch 10 Prozent der Wohnbevölkerung an.

Während der deutschen Teilung befand sich die Kirche am äußersten Rand des damaligen West-Berlin und war für ihre Ostberliner Gemeindemitglieder 28 Jahre lang nur mit Blicken erreichbar. Auch 20 Jahre nach der Wiedervereinigung ist das geteilte Gemeindegebiet noch nicht zusammengeführt.

St. Thomas ist auch nach 1989 und aufgrund der gesellschaftlichen Entwicklungen eine „Kirche auf der Grenze“ geblieben. Rund um den Mariannenplatz treffen Menschen unterschiedlicher Religionen und Überzeugungen, Menschen mit Ost- und Westlebensgeschichte und Menschen in unterschiedlichen sozialen Situationen aufeinander.

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen: Freundesverein St.-Thomas-Kirche. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und anschließend den Namenszusatz „eingetragener Verein (e.V.)“ tragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch
  - a. die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere durch die Veranstaltung von Kunstausstellungen, Konzerten und Bühnenaufführungen in der St.-Thomas-Kirche oder die



- Zuwendung von Mitteln zu diesem Zweck an die Evangelische St.-Thomas-Kirchengemeinde;
- b. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, insbesondere durch die Durchführung von Vortrags-, Informations- und Diskussionsveranstaltungen zu Fragen von Religion, Weltanschauung, Politik, Geschichte, Erinnerungsarbeit und Völkerverständigung oder die Zuwendung von Mitteln zu diesem Zweck an die Evangelische St.-Thomas-Kirchengemeinde;
  - c. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, insbesondere durch die Durchführung von sozialen Projekten mit dem Ziel des Abbaus von Benachteiligungen, der Herstellung von Gleichberechtigung und Chancengleichheit und der Förderung von Toleranz auf diesem Gebiet oder die Zuwendung von Mitteln zu diesem Zweck an die Evangelische St.-Thomas-Kirchengemeinde;
  - d. die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, insbesondere durch die regelmäßige Öffnung der St.-Thomas-Kirche für Besucher und als Begegnungsstätte, die Information über die Geschichte der Kirche und Gemeinde und die selbstlose Förderung der Evangelischen St.-Thomas-Kirchengemeinde durch die Ausschmückung, Unterhaltung und Erhaltung des St.-Thomas-Kirchengebäudes und die Pflege des Andenkens der Toten der Evangelischen St.-Thomas-Kirchengemeinde.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Jede natürliche Person sowie jede juristische Person kann die Mitgliedschaft beantragen. Der Antrag hat in Schriftform



oder in Textform zu erfolgen. Mit der Mitgliedschaft im Verein werden keine kirchlichen Rechte erworben. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

(2) Als Ehrenmitglieder können diejenigen natürlichen Personen aufgenommen werden, die sich um die Ziele und die Entwicklung des Vereins besonders verdient gemacht haben.

(3) Jede natürliche Person sowie jede juristische Person kann die Fördermitgliedschaft ohne Stimmrecht beantragen.

#### **§ 4 Aufnahmeverfahren**

(1) Über die Aufnahme von Mitgliedern gemäß § 3 Abs. 1 und 2 entscheidet der Vorstand. Juristische Personen haben im Aufnahmeantrag zu erklären, wer sie in der Mitgliederversammlung vertritt.

(2) Wird dem Antrag auf Fördermitgliedschaft gemäß § 3 Abs. 3 nicht innerhalb von 2 Wochen nach Eingang durch den Vorstand widersprochen, gilt die antragstellende Person als aufgenommen.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist frühestens nach einem Jahr mit Wirkung zum Jahresende möglich. Austrittserklärungen sind schriftlich mindestens einen Monat vor Jahresende an den Vorstand zu richten.

(3) Der Ausschluss von Mitgliedern ist zulässig:

- a. Bei Schädigung des Ansehens des Vereins nach Außen bzw. Gefährdung des inneren Bestandes des Vereins,
- b. bei Nichterfüllung der Beitragspflicht nach vorangegangener Mahnung.

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich bekannt zu geben. Die Mitgliedschaft endet mit der Bekanntgabe.

Gegen den Beschluss steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen nach dem Erhalt der Ausschlussmitteilung das Recht



der Beschwerde bei der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

## **§ 6 Organe des Vereins**

(1) Organe des Vereins sind Mitgliederversammlung und Vorstand. Sie können sich Geschäftsordnungen geben.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wenn die Satzung oder die jeweilige Geschäftsordnung nicht ein anderes vorschreibt. Über die Sitzungen der Organe werden Niederschriften geführt, die von einem Mitglied des Vorstands und dem protokollführenden Mitglied zu unterzeichnen sind.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Termin und Tagesordnung sind mindestens zwei Wochen vorher den Mitgliedern schriftlich oder per E-Mail bekanntzugeben.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, beruft der Vorstand innerhalb von zwei Monaten eine weitere Mitgliederversammlung ein, die dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf muss in der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung, die ebenfalls formgerecht mit der Ladungsfrist gem. Abs. 1 Satz 3 zu erfolgen hat, ausdrücklich hingewiesen werden.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen eine Versammlungsleiterin bzw. einen Versammlungsleiter und eine Protokollführerin bzw. einen Protokollführer.

(4) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a. Wahl des Vorstands aus den Vereinsmitgliedern gem. § 3 Abs. 1 der Satzung
- b. Entlastung des Vorstands aufgrund eines jährlichen Rechenschafts- und Kassenberichts



- c. Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
  - d. Änderung der Satzung.
- (5) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies unter Angabe der gewünschten Beratungsgegenstände verlangt.
- (6) Ein Beschluss der Mitgliederversammlung ist angenommen, wenn ihm mehr anwesende stimmberechtigte Vereinsmitglieder zustimmen als ablehnen; Enthaltungen bleiben unberücksichtigt. Lediglich bei Satzungsänderungen bedarf es der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier und höchsten sieben Personen, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer einer Amtszeit von 2 Jahren aus dem Kreis der stimmberechtigten Vereinsmitglieder gewählt werden, darunter
- a. der oder dem Vorsitzenden
  - b. der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c. der Schriftführerin oder dem Schriftführer
  - d. der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister
  - e. weiteren Mitgliedern.
- (2) Der Verein wird von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten, darunter mindestens der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden (§ 26 BGB).
- (3) Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Mitglieds wird für den Rest der Amtszeit ein Vorstandsmitglied nachgewählt. Sinkt die Zahl der Vorstandsmitglieder dabei auf unter vier, so ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zwecks Ersatzwahl einzuberufen.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er nimmt alle Aufgaben wahr, die nicht gemäß § 7 ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er entscheidet



insbesondere im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die Verwendung der finanziellen Mittel des Vereins sowie über die Anstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Vereins.

(5) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Notwendige Auslagen werden jedoch aus Mitteln des Vereins ersetzt.

(6) Der Vorstand kann abweichend von § 7 Abs. 4 lit. d. zur Erfüllung gerichtlicher und behördlicher Auflagen durch einstimmigen Beschluss die Satzung ändern. Der Beschluss ist den Mitgliedern unverzüglich anzuzeigen.

### **§ 9 Auflösung des Vereins**

(1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen der Evangelischen St.-Thomas-Kirchengemeinde zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Von der Gründungsversammlung am 04.06.2010 in Berlin beschlossen.

Von der Mitgliederversammlung am 26.11.2010 verändert in § 1, § 2, § 3, § 7, § 8 und § 9.